

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 16 | Planethic Group AG

## Details zur Abstimmung ohne Versammlung vom 20.04. bis 22.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Planethic Group AG (vormals: Veganz Group AG - „Veganz“) informieren.

Wie berichtet hat die Gesellschaft die Anleihehaber zu einer Abstimmung ohne Versammlung eingeladen, die vom 20.04. bis 22.04. stattfinden wird. Mittlerweile erfolgte die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

### Beschlussgegenstände

Die ersten drei Absätze des § 3 (a) der Anleihebedingungen sollen geändert werden. Nach dem Beschlussvorschlag soll die am 24.02.2026 fällige Zinszahlung zinsfrei bis zum Fälligkeitstermin (Laufzeitende) gestundet werden. Außerdem soll der ab dem 24.02.2025 zu zahlender unbarer Zins (PIK-Zins), der in Abhängigkeit der Marktkapitalisierung der Veganz-Aktien zu zahlen ist, vollständig entfallen.

Außerdem soll die am 24.02.2026 fällige Teilrückzahlung in Höhe von 5% des Nennbetrages ersatzlos entfallen.

### Stimmabgabe / Sperrbescheinigung

Die Stimmabgabe muss innerhalb des Abstimmungszeitraums, also vom 20.04.2026, 0 Uhr, bis zum 22.04.2026, 24 Uhr, an folgende Adresse erfolgen:

Notar Dr. István Sándor Szabados  
Behrenstraße 36  
10117 Berlin  
Fax: +49 (0) 30 138 814 59  
E-Mail: [notar@dsc-legal.com](mailto:notar@dsc-legal.com)

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.

Zudem ist eine Sperrbescheinigung der Depotbank erforderlich. Diese muss innerhalb des Abstimmungszeitraums eingereicht werden.

SdK-Geschäftsführung  
Implersstraße 24  
81371 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

## **Quorum**

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

## **Einschätzung der SdK**

Die Kommunikationspolitik der Gesellschaft war seit der Laufzeitverlängerung der Anleihe im Winter 2024 ungenügend. Der gemeinsame Vertreter (im Rahmen seiner Tätigkeit) und die SdK (im Rahmen von zwei Hauptversammlungen) haben in 2025 und 2026 mehrmals Nachfragen zur aktuellen Geschäftsentwicklung und zu vorgenommenen Unternehmenskäufen gestellt. Beantwortet wurden diese entweder gar nicht oder nur unzureichend. Noch im Januar wurde auf Nachfrage von einem Berater der Gesellschaft die fristgerechte Zins- und Tilgungszahlung im Februar für sehr wahrscheinlich erachtet. Erst, als die SdK aufgrund der dann doch ausgebliebenen Zins- und Tilgungszahlung eine Informationsveranstaltung für den 18.3.2026 angekündigt hatte, suchten der Vorstand und Herr Bredack aktiv das Gespräch. Am 17.03.2026 fand daher ein Gespräch zwischen der SdK, dem Gemeinsamen Vertreter und der Gesellschaft statt. Die Emittentin hat damals mitgeteilt, die ausstehende Tilgungs- und Zinszahlung in den kommenden Wochen leisten zu wollen. Aufgrund verspäteter Vertragsabschlüsse in den USA bzgl. Mililk sei es zu Verzögerungen bei der Refinanzierung der deutschen Planethics Group AG gekommen, die nun in den kommenden Wochen abgeschlossen werden soll. Im Anschluss sollen die Zahlungen stattfinden. Bemängelt wurde unsererseits ganz klar, dass die Umstände nicht in den letzten Wochen klar kommuniziert worden sind. Stattdessen erfolgte keinerlei Kapitalmarktinformation über die Verzögerungen bei den Zahlungen.

Die operative Situation der Gesellschaft ist nach wie vor weitgehend unklar. Wir halten das Vorgehen der Gesellschaft für intransparent. Ein gesetzliches Recht auf Auskunft hat die SdK nicht. Der Gemeinsame Vertreter hat ein Auskunftsrecht nach § 7 Abs. 5 SchVG. Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit jedoch bestritten, dass der Gemeinsame Vertreter einen Anspruch auf Beantwortung der gestellten Fragen habe. Rechtlich ist es umstritten, wie weit der Auskunftsanspruch geht. Das LG Frankfurt hatte in einem vergleichbaren Fall argumentiert, dass sich aus der Gesetzgebungsgeschichte ergäbe, dass grundsätzlich ein informatorischer Abstand eines Gemeinsamen Vertreters nach dem SchVG (als Vertreter von Fremdkapitalgebern) zu den Eigenkapitalgebern bestehe. Nach Ansicht des LG Frankfurt a.M. kann ein Emittent solche Auskünfte an den Gemeinsamen Vertreter verweigern, die er auch den Anteilsinhabern verweigern kann. Unabhängig von der rechtlichen Einschätzung zum Auskunftsanspruch eines Gemeinsamen Vertreters halten wir den Umgang der Gesellschaft mit dem Gemeinsamen Vertreter und damit indirekt mit seinen Gläubigern für fragwürdig. Vor allem, wenn sich ein Unternehmen in einer andauernden finanziellen Krise befindet, ist eine transparente Kommunikation die beste vertrauensbildende Maßnahme.

Vor allem dann erscheint dies wichtig, wenn weiterhin wesentliche Informationen zu Transaktionen, z.B. zum wirtschaftlichen Berechtigten in Bezug auf den Verkäufer von Suplabs, der in Dubai sitzt, fehlen. Auch der Verkaufspreis und die Zahlungsmodalitäten für OrbiFarm sind unklar. Dies ist v.a. deshalb wichtig zu wissen, da der Käufer u.a. die Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH war, die laut letzten Handelsregisterauszug vom Februar 2026 rund 88 % am Stammkapital der Gesellschaft hält und laut Aussage eines ehemaligen Vorstandsmitglieds eine erste Kaufpreisrate Ende Dezember 2025 bezahlt werden sollte. Ein Kaufpreis und abweichende Zahlungsmodalitäten wurden aber dennoch nicht genannt. Die operativen Erwartungen konnte die Gesellschaft aus unserer Sicht bislang ebenfalls nicht erfüllen, wir sehen jedoch weiterhin v.a. im Mililk-Segment weiterhin Chancen, für das laut Gesellschaft feste Abnahmeverträge und Finanzierungsvereinbarungen vorliegen.

Die jetzigen Beschlussgegenstände sehen vor, dass weder die bereits fälligen Zinsen vom 24.02.2026 noch die fällige Teilrückzahlung gezahlt werden. Außerdem – und dies wird von der Emittentin in der Einladung an keiner Stelle ausdrücklich erwähnt – würde der PIK-Zins komplett entfallen. Der PIK-Zins wurde bei der letzten Restrukturierung der Anleihe 2024 eingeführt, um die Anleihehaber im Gegenzug zu ihren Zugeständnissen von einem wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin profitieren zu lassen. Ebenso wurden die jährlichen Teilrückzahlungen eingeführt, die nun zumindest für 2026 ersatzlos entfallen soll.

### **Beschlussvorschläge nicht akzeptabel**

Aus unserer Sicht sind die Beschlussvorschläge der Gesellschaft nicht zustimmungsfähig. Insbesondere ist nicht hinnehmbar, dass die Anleihegläubiger erhebliche Zugeständnisse ohne jegliche Gegenleistung der Gesellschaft erbringen sollen. Da wohl zeitnah Geldeingänge aus Kapitalmaßnahmen und aus Forschungszulagen fließen sollen, muss aus unserer Sicht zumindest die bereits fällige Teilrückzahlung nachgezahlt werden.

Im Falle einer Insolvenz ist unklar, was mit den Nutzungsrechten von Mililk passiert. Das Risiko erscheint uns hoch, dass dann dieser aus unserer Sicht vor allem werthaltige Vermögenswert ebenfalls wertlos würde. Jedenfalls entfällt dann auch die Möglichkeit, neue Gelder für die Planethic Group AG einzuwerben.

### **Teilnahme nicht sinnvoll**

Wir gehen derzeit nicht davon aus, dass das Teilnahmequorum von 50% erreicht wird. Daher raten wir dazu, nicht an der Abstimmung teilzunehmen. Die Gesellschaft wird im Anschluss eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig vom Teilnahmequorum beschlussfähig ist. Die SdK wird für diese zweite Anleihegläubigerversammlung eine kostenlose Stimmrechtsvertretung anbieten.

## **Kündigungen der Anleihe**

In unserem Webinar hatten wir bereits das Thema Kündigung der Anleihe aufgrund ausbleibender Zins- und Tilgungszahlungen angesprochen. Zunächst ist klarzustellen, dass der Gemeinsame Vertreter kein Recht hat, die Anleihe als Ganzes zu kündigen. Das Kündigungsrecht ist ein individuelles Recht, das jeder Anleihehaber selbst wahrnehmen muss. Aktuell halten wir jedoch Kündigungen für nutzlos. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 08.12.2015 (XI ZR 488/14) zur SolarWorld AG bestätigt, dass Anleihegläubiger ihre Anleihen zwar außerordentlich kündigen können, diese Kündigung jedoch durch Mehrheitsbeschlüsse der Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“) "überstimmt" und damit unwirksam werden. Das bedeutet in diesem Fall, dass im Falle einer Zustimmung der Anleihehaber zu den Beschlüssen der Gesellschaft, die Kündigung unwirksam wäre. Für den Fall, dass die Anleihehaber den Beschlüssen nicht zustimmen würden, wäre die Kündigung wirksam, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nutzlos, da aufgrund der dann fälligen Zins- und Tilgungszahlungen die Gesellschaft wohl sowieso ein Insolvenzverfahren beantragen müsste.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 01.04.2026  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!*